

3003 Bern, 22. August 2008

Flughafen Grenchen

Plangenehmigung

Landeplatz für Fallschirmspringer

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 Gesuch

Im Juli 2007 hat die Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG (RFP) beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Genehmigungsgesuch für den Bau eines neuen Hangars eingereicht. Gegen dieses Vorhaben hat der Fallschirmverein Grenchen (Skydive Grenchen) Einsprache eingereicht, weil der Bau des Hangars grosse Nachteile für den Sprungbetrieb mit sich bringen würde. In der Folge haben die RFP und der Fallschirmverein eine Ersatzlösung ausgearbeitet und mit Schreiben vom 8. Januar 2008 an das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des UVEK eine entsprechende Plangenehmigung beantragt. Der Fallschirmverein hat seine Einsprache gegen den Hangarbau zurückgezogen. Der Hangar wurde mit Verfügung vom 18. April 2008 vom Departement genehmigt.

1.2 Beschreibung

Das Vorhaben sieht vor, dass die Landezone für Fallschirmspringer neu im Norden des Flugplatzes auf der gegenüberliegenden Seite des Witibachs zu liegen kommt. Für die Landezone sind keine baulichen Massnahmen vorgesehen. Das Projekt umfasst als Kernstück einen neuen Fussgängersteg über den Witibach, einen neuen gepflasterten Vorplatz vor dem bestehenden Clubhaus der Fallschirmspringer, einen neuen Manifestplatz und die Platzierung eines Bürocontainers beim Manifestplatz. Der bestehende Manifestplatz wird abgebrochen und die beiden dort stationierten Beobachtungsgeräte an den neuen Standort verlegt. Als flankierende Massnahmen müssen Sträucher, welche die Sicht auf den Landeplatz der Fallschirmspringer verhindern, zurückgeschnitten werden. Ebenso sollen mehrere grosse Bäume entlang des Wissbächlis in unmittelbarer Nähe des neuen Landeplatzes gefällt oder zumindest zurückgeschnitten werden.

1.3 Gesuchunterlagen

Das Gesuch umfasst Projektpläne im Massstab 1:500 und 1:50, den Beschrieb und die Begründung des Vorhabens sowie die erforderlichen Angaben zum Umweltschutz.

1.4 Begründung

Das Gesuch wird dadurch begründet, dass der bestehende Landeplatz für Fallschirmspringer verlegt werden muss, weil er dem Hangarneubau weichen muss.

Ausserdem verlangt das BAZL aus Sicherheitsgründen einen grösseren Abstand zwischen Rollweg und Landeplatz. Bedingt durch die neue Lage des Landeplatzes muss die Infrastruktur der Fallschirmspringer, welche heute nach Süden ausgerichtet ist, angepasst werden, damit die Sicht auf den Landeplatz gewährleistet ist.

2. Publikation, öffentliche Auflage und Anhörung

2.1 *Publikation und Auflage*

Das Gesuch wurde im kantonalen Amtsblatt und in den lokalen Publikationsorganen publiziert und lag vom 25. Januar bis am 25. Februar 2008 öffentlich auf. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

2.2 *Vernehmlassung*

Das BAZL hörte das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und den Kanton Solothurn an. Der Kanton Solothurn hörte seinerseits die zuständigen kantonalen Fachstellen und die Stadt Grenchen an.

Am 26. Mai 2008 hat eine Ortsbegehung stattgefunden. Daran beteiligt waren der Kanton Solothurn vertreten durch das Amt für Raumplanung, die Stadt Grenchen, die RFP sowie Vertreter der Fallschirmspringer und das BAZL.

2.3 *Stellungnahmen*

Mit Schreiben vom 11. April 2008 stellte das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn dem BAZL seine Stellungnahmen zu. Anschliessend an die Ortsbegehung hat die Stadt Grenchen die Möglichkeit von Beschneidungen mehrerer Bäume in der nach Norden verlaufenden Hecke (entlang Wissbächli) geprüft und das Resultat den Beteiligten zugestellt. Mit Mail vom 4. Juni 2008 hat das kantonale Amt für Raumplanung bestätigt, dass es vollumfänglich mit dem Vorgehensvorschlag der Stadt Grenchen einverstanden sei.

Am 26. Juni 2008 hat das BAFU, in Kenntnis der kantonalen Stellungnahmen, seinerseits zu den Vorhaben Stellung genommen.

Mit Schreiben vom 3. Juli 2008 hat sich die Skydrive Grenchen zur angeregten Erhöhung des Manifestplatzes geäussert.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 Zuständigkeit

Bei den beantragten Bauvorhaben handelt es sich um Flugplatzanlagen im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Damit richtet sich das Plangenehmigungsverfahren für den Bau der Anlagen nach Art. 37–37h Luftfahrtgesetz (LFG; SR 748.0) und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG ist das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 Zu berücksichtigendes Recht

Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 Verfahren

Die geplanten Vorhaben werden im ordentlichen Verfahren gemäss Art. 37–37h LFG behandelt.

Die Vorhaben führt zu keiner wesentlichen Änderung der Anlage im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011). Das Gesuch unterliegt demnach nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d VIL folgt, dass im Zusammenhang mit den vorliegenden Bauvorhaben namentlich zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und -technischen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes.

2.2 *Begründung*

Eine Begründung für die neuen Bauten liegt vor (vgl. oben A.1.4). Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 *Raumplanung*

Im Rahmen der SIL-Koordination wurde der Bereich für die Verlegung des Landeplatzes für Fallschirmspringer bereits koordiniert. Im Jahre 2002 wurde er allerdings vom Bundesrat im Objektblatt nur als Zwischenergebnis verabschiedet mit dem Hinweis, die Koordination habe im Rahmen des luftfahrtrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens zu erfolgen. Das kantonale Amt für Raumplanung bestätigt in seiner Stellungnahme, dass für die Festsetzung keine weitere Abstimmung erforderlich sei.

Auch das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) hat unter den Bedingung, dass im Erweiterungsbereich keine Bauten errichtet werden und die Fruchtfolgefleichen erhalten bleiben, keine Einwände gegen eine Anpassung des Flugplatzperimeters.

Das BAZL wird dem Bundesrat das SIL-Objektblatts für den Flughafen Grenchen bei der nächsten Gelegenheit zur Anpassung unterbreiten. Dabei werden die Bedingungen des ARE berücksichtigt werden.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des erweiterten Flughafenareals; es bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben entspricht den Zielen und Vorgaben des SIL und steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

2.4 *Luftfahrtspezifische Prüfung*

Die zuständigen Stellen im BAZL haben die eingereichten Unterlagen beurteilt und festgestellt, dass das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf den Betrieb des Flugplatzes hat. Im Gegenteil, durch die Verlegung der Landestelle für Fallschirmspringer auf die gegenüber liegende Seite des Witibachs, kann der beanstandete Konflikte zwischen Flug- und Fallschirmspringerbetrieb ausgeräumt werden.

2.5 *Umweltschutz*

2.5.1 Natur und Landschaft

a) Zurückschneiden der Ufervegetation entlang des Witibachs

Damit die Sichtverhältnisse vom Manifestplatz zum Landeplatz der Fallschirmspringer auf der anderen Seite des Witibachs gewährleistet ist, muss die Ufervegetation (Sträucher) auf einer Länge von ca. 80 m auf eine Höhe von ca. 1.20 m zurückgeschnitten werden.

Die Ufervegetation entlang des Witibachs muss als Ganzes als wertvoll gewertet werden, allerdings sind die vorhandenen Bäume im beantragten «Rodungsbereich» nicht speziell schützenswert. Das Zurückschneiden der Ufervegetation kann genehmigt werden. Damit nicht nach kurzer Zeit wieder ein Schnitt notwendig wird, wird entsprechend der Vorgabe der Stadtgärtnerei ein Höhenbereich von 1.00 bis 1.50 m für das Kurzhalten der Vegetation definiert. Der maximal zulässige Rodungsbereich beträgt gegen Westen am Südufer des Witibachs 30 m ab der neuen Brücke und maximal 50 m am Nordufer. Gegen Osten beträgt der Bereich ab Brücke maximal 30 m am Südufer und 35 m am Nordufer. Der Rodungsbereich ist jedoch auf das absolute Minimum zu beschränken. Bei der Ausführung ist zu prüfen, ob - insbesondere gegen Westen - der Rodungsbereich kleiner gehalten werden kann. Im Weiteren sind die Auflagen der Gemeinde einzuhalten. Diese werden im Entscheid aufgenommen. Vor dem Zurückschneiden ist mit dem kantonalen Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft Kontakt aufzunehmen.

Die Fallschirmspringer haben die Platzierung des so genannten Manifests auf dem Dach des Containers geprüft und wegen erheblichen betrieblichen Nachteilen verworfen. Trotzdem werden die Fallschirmspringer aufgefordert, weiter nach Lösungen zu suchen, welche es zulassen, dass im zurück geschnittenen Bereich die Vegetation bis zu einer Höhe von ca. 1.50 m ab Feldweg wachsen kann. Gegebenenfalls kann auch anhand eines Probebetriebs geprüft werden, ob die Nachteile eines Manifestplatzes auf dem Containerdach wirklich so gravierend sind, wie vermutet wird. Bis spätestens am 30. November 2009 erstattet die RFP dem BAZL Bericht und nennt die geprüften und ggf. eingeführten Massnahmen. Wird keine befriedigende Lösung vorgeschlagen, kann das BAZL eine anordnen.

Die an der Begehung angesprochene «Ersatzmassnahme» durch Aufstockung im östlichen Bachbereich ist grundsätzlich möglich, allerdings müssen die im Sicherheitszonenplan festgelegten Höhenbeschränkungen unbedingt eingehalten werden.

b) Zurückschneiden der Hecke entlang des Wissbächlis

Die Hecke, welche vom Flugplatz aus nach Norden entlang des Wissbächlis verläuft, ist ein prägendes und für die Region typisches Element, das den Raum im Verbund mit anderen Hecken gestaltet. Aus den genannten Gründen sind gemäss Baureglement der Stadt Grenchen die Hecken geschützte Elemente. Im vorliegenden Fall wird das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Hecke höher gewichtet als die betrieblichen Nachteile für die Fallschirmspringer. Die beantragte Rodung wird nicht genehmigt. Allerdings können bei der Pflege der Hecke die Bedürfnisse der Fallschirmspringer teilweise berücksichtigt werden. Die Massnahmen sind in einer Fotomontage der Baudirektion Grenchen (Beilage 1) dargestellt. In diesem Zusammenhang können eine Weide (2 gemäss Fotomontage), zwei Eschen (4+5), ein Ahorn (6) sowie eine Trauerweide (8) zurück geschnitten und teilweise entfernt werden. Das BAFU unterstützt die Vorschläge von Kanton und Gemeinde. Die Arbeiten kön-

nen im Auftrag der RFP unter Anleitung der Stadtgärtnerei Grenchen ausgeführt werden. Die Kosten gehen zu Lasten der RFP.

2.5.2 Entwässerung, Grundwasserschutz

In seiner Stellungnahme beantragt das BAFU verschiedene Schutzmassnahmen im Zusammenhang mit der Entwässerung. Diese sind zweckmässig und werden im Entscheid aufgenommen.

2.5.3 Weitere Umweltbelange

Der Kanton stellt für die Bereiche Bodenschutz, Jagd und Fischerei, Baustellen-Entwässerung sowie Abfallbewirtschaftung mehrere Anträge. Das BAFU unterstützt diese.

Die Auflagen sind zweckmässig und werden von der RFP akzeptiert. Sie werden im Entscheid aufgenommen.

2.6 *Weitere Anträge*

In seiner Stellungnahme beantragt der Kanton Solothurn weitere Auflagen u. A. betreffend Abbruch der bestehenden Brücke und Unterhalt der neuen. Diese behindern den Bau nicht und stellen eine ordnungsgemässe Ausführung sicher. Diese Auflagen werden ebenfalls im Entscheid aufgenommen.

2.7 *Fazit*

Das Vorhaben für den Bau einer Holzbrücke über den Witibach und die damit verbundenen Anpassungen der Fallschirminfrastruktur inklusive Zurückschneiden der Ufervegetation erfüllen die luftfahrttechnischen Anforderungen sowie diejenigen des Umweltschutzes und der Raumplanung. Unter Anordnung der genannten Auflagen können die Massnahmen genehmigt werden.

Die beantragte Rodung der Hecke entlang des Wissbächlis wird nicht genehmigt. Im Rahmen der Unterhaltsarbeiten an der Hecke können die Bedürfnisse der Fallschirmspringer berücksichtigt werden.

3. **Kosten**

Die Kosten für die Plangenehmigung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11) vom 28. September 2007, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49d. Die Kosten für den vorliegenden Entscheid werden gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit separater Gebührenverfügung erhoben.

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher seine Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf den Generalsekretär oder dessen Stellvertreter übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers. Mit Verfügung vom 1. November 1995 hat Herr Bundesrat Leuenberger entsprechende Anordnungen getroffen.

5. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin direkt eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund und Kanton sowie der Stadt Grenchen und dem Verein Skydive Grenchen wird sie zugestellt.

C. Verfügung

- a) Das Vorhaben der Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG (RFP) betreffend den Neubau einer Holzbrücke über den Witibach und die damit verbundenen Anpassungen der Fallschirminfrastruktur inklusive Zurückschneiden der Ufervegetation entlang des Witibachs wird genehmigt.
- b) Die beantragte Rodung der Hecke entlang des Wissbächlis wird abgelehnt.

1. Gegenstand

Neubau eines Fussgängerstegs aus Holz von 1.50 m Breite über den Witibach, Pflasterung des Vorplatzes vor dem bestehenden Clubhaus der Fallschirmspringer, Herrichtung eines neuen Manifestplatzes und Platzierung eines Bürocontainers beim Manifestplatz.

1.1 Standort

Flughafenareal, Grundstücknummer 336 (Gemeinde Grenchen)

1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der RFP vom 8. Januar 2008 mit folgenden Beilagen und Ergänzungen:

- Plan Nummer 001, Situationsplan 1:500 vom 8. Januar 2008
- Plan Nummer 002, Ausführungsplan Container und Manifest 1:50 vom 8. Januar 2008
- Skizze Fussgängersteg PCG vom 5. Februar 2008
- Umweltmatrix «Plangenehmigungsgesuch für die Anpassungen an der Infrastruktur des Para-Club»
- Fotomontage der Baudirektion Grenchen (Beilage 1)

2. Auflagen

2.1 Luftfahrtrechtliche Auflagen

- 2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb der Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

2.1.2 Baukrane oder andere Baustelleneinrichtungen dürfen nicht in die Hindernisbegrenzungsflächen hineinragen. Falls sich dies nicht vermeiden lässt, sind dafür rechtzeitig vor Baubeginn die erforderlichen Bewilligungen einzuholen.

2.2 *Allgemeine Bauauflagen*

2.2.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Soweit nichts anderes verfügt wird, sind die Massnahmen, wie sie in den Gesuchsunterlagen aufgeführt sind, umzusetzen. Wesentliche Änderungen bei der Ausführung dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Bundesbehörden vorgenommen werden.

2.2.2 Die massgeblichen Auflagen und Bedingungen sind vor Baubeginn den entsprechenden Unternehmern bekannt zu geben. Die Gesuchstellerin ist dafür verantwortlich.

2.3 *Zurückschneiden der Ufervegetation*

2.3.1 Vor dem Zurückschneiden der Ufervegetation ist mit dem Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft Kontakt aufzunehmen.

2.3.2 Die Ufervegetation entlang des Witibachs darf bis auf minimal 1.00 m ab Feldweg zurück geschnitten werden. Der Rodungsbereich darf maximal folgende Dimensionen aufweisen:

- Gegen Westen: 30 m ab Brücke am Südufer des Witibachs
50 m am Nordufer
- Gegen Osten: 30 m ab Brücke am Südufer des Witibachs
35 m am Nordufer.

Der Rodungsbereich ist auf das Minimum zu beschränken. Bei der Ausführung ist vor Ort zu prüfen, ob er kleiner gehalten werden kann.

2.3.3 Der Rückschnitt und der weitere zusätzliche Unterhalt der Hecke müssen durch Fachpersonen und mit den entsprechenden Gerätschaften ausgeführt werden.

2.3.4 Das beim Zurückschneiden bzw. Ausholzen anfallende Grünzeug ist fachgerecht zu entfernen.

2.3.5 Die Fallschirmspringer haben Massnahmen zu prüfen, welche es zulassen, dass im zurück geschnittenen Bereich die Vegetation bis zu einer Höhe von ca. 1.50 m ab Feldweg wachsen kann. Dem BAZL ist darüber bis spätestens 31. Oktober 2009 Bericht zu erstatten. Wird keine befriedigende Lösung vorgeschlagen, kann das BAZL Massnahmen anordnen.

2.4 *Pflege der Hecke entlang des Wissbächlis*

Zur Minderung von Turbulenzen im Landebereich der Fallschirmspringer darf die RFP unter Anleitung der Stadtgärtnerei Grenchen Pflegearbeiten an der Hecke entlang des Wissbächlis vornehmen. Dabei dürfen auch die Weide (2 gemäss Beilage 1), zwei Eschen (4+5), der Ahorn (6) sowie die Trauerweide (8) zurück geschnitten bzw. entfernt werden. Die Kosten gehen zu Lasten der RFP.

2.5 *Abbruch und Aufbau des Fussgängerstegs*

- 2.5.1 Dem Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) sind mindestens vier Wochen vor Baubeginn die Ausführungspläne des neuen Fussgängerstegs zur Freigabe zuzustellen. Allfällige Änderungsanträge bleiben vorbehalten. Bei Differenzen ist das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) anzurufen, das entscheidet.
- 2.5.2 Die Unterkante der Tragkonstruktion des neuen Fussgängerstegs darf die Böschungsoberkante des Witibachs nicht unterschreiten.
- 2.5.3 Die RFP hat den Beginn der Abbruch- und Bauarbeiten am Witibach dem Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau), dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei sowie der Fischereiaufsicht mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.
- 2.5.4 Die Anordnungen der Fischereibehörden sind zu befolgen. Bei Differenzen ist das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) anzurufen, das entscheidet.
- 2.5.5 Während den Bauarbeiten am Witibach ist bei einer allfälligen Hochwasserführung ein Pikettdienst zu organisieren, der den gefahrlosen Wasserabfluss gewährleistet.
- 2.5.6 Nach Vollendung der Bauarbeiten am Fussgängersteg sind alle abflusshemmenden Hindernisse restlos aus dem Stegprofil zu entfernen.
- 2.5.7 Die RFP hat den Fussgängersteg zu unterhalten. Auch hat sie Geschiebe- und sonstige Ablagerungen des Bachs im Bereich des Fussgängerstegs nach Bedarf auszuräumen und fachgerecht zu entsorgen.
- 2.5.8 Der heute am Witibach bestehende Fussgängersteg muss restlos abgebrochen und das Bachprofil wieder in Stand gestellt werden.
- 2.5.9 Die RFP haftet für alle Folgen, die sich aus dem Abbruch des bestehenden sowie dem Bau des neuen Fussgängerstegs und aus dem Bestand des Stegs ergeben.
- 2.5.10 Werden am Witibach im öffentlichen Interesse irgendwelche Veränderungen vorgenommen, so hat die RFP alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und den Fussgängersteg, wenn nötig auf eigene Kosten, den

neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen.

2.6 *Bodenschutz*

- 2.6.1 Alle Erdarbeiten dürfen nur bei stark ausgetrocknetem Boden und bei trockener Witterung durchgeführt werden. Der Boden muss getrennt nach Ober- und Unterboden abgetragen und falls nötig zwischengelagert werden.
- 2.6.2 Am Ort der Weiterverwendung muss der Boden richtig (Ober- über Unterboden) eingebaut werden. Dabei muss eine bodenschonende Arbeitstechnik gewählt werden, die gewährleistet, dass der neue geschüttete Boden nicht befahren wird.

2.7 *Entwässerung*

- 2.7.1 Für Platz- und Dachentwässerungen sind die VSA-Richtlinien «Regenwasserentsorgung» und die BUWAL-Wegleitung «Grundwasserschutz» zu berücksichtigen. Versickerungen müssen über eine bewachsene (mikrobiell aktive) Bodenschicht erfolgen. Falls dies nicht möglich ist, ist der qualitative Schutz des Grundwassers durch eine künstliche Filterschicht mit derselben Reinigungswirkung wie eine biologisch aktive Bodenschicht sicherzustellen.
- 2.7.2 Es dürfen keine Baumaterialien (Dachbahnen usw.) eingesetzt werden, welche das Dachwasser mit Pflanzenschutzmitteln oder anderen Abbauprodukten belasten können.
- 2.7.3 Für die Baustelle ist das Merkblatt «Baustellenentwässerung» des Amtes für Umwelt sinngemäss zu beachten.

2.8 *Abfallbewirtschaftung*

- 2.8.1 Sollten bei den Bauarbeiten insgesamt mehr als 100 m³ Bauabfallmaterial zu erwarten sein, ist mit dem Baubeginn ein Entsorgungskonzept mit Angabe zu den Mengen der einzelnen Abfallarten und den vorgesehenen Entsorgungs- und Verwertungswegen zur Freigabe einzureichen. Erst nach Freigabe des Entsorgungskonzepts kann mit den Bauarbeiten begonnen werden. Bei Uneinigkeit ist das BAZL anzurufen, das entscheidet.
- 2.8.2 Sämtliche Abfälle (Mauerwerk, Holz, Glas, Ziegel, Mischabfall usw.) sind nach dem Mehrmuldenkonzept getrennt zu sortieren und fachgerecht zu verwerten, bzw. zu entsorgen.

2.9 *Meldung des Baufortschrittes*

Dem BAZL sind Baubeginn und Bauvollendung schriftlich zu melden.

3. Gebühr

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird der Gesuchstellerin mit separater Kostenverfügung eröffnet.

4. Eröffnung und Mitteilung

Eröffnung eingeschrieben an:

- Regionalflughafen Jura-Grenchen AG, Flughafenstrasse 117, 2540 Grenchen (inkl. Beilage 1)

Zur Kenntnis an:

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Kanton Solothurn, Amt für Raumplanung, Rötihof, Werkhofstrasse 59, 4509 Solothurn (2x eine Kopie z. Hd. Herr Kuske)
- Stadt Grenchen, Baudirektion, Postfach 947, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen
- Skydive Grenchen, c/o Bruno Rychen, Nordstrasse 80, 8006 Zürich

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation
Der Stellv. Generalsekretär

André Schrade

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.